

## Zusatzleistungen zur AHV/IV Informationen 2018



Dezember 2017

### **Gesetzliche Grundlagen:**

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG, SR 831.30)

Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (ELV, SR 831.301)

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1)

Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (ATSV, SR. 830.11)

Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971 (ZLG, LS 831.3)

Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008 (ZLV, LS 831.31)

Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) des BSV, Stand 1. Januar 2017

Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV, Stand 1. Januar 2018

### **Die massgebenden Gesetzestexte und Weisungen finden Sie im Internet unter:**

- Bundesrecht, Wegleitung des Bundes:
- Kantonales Recht, Kantonale Vollzugsweisungen, Informationsschreiben:

[http://www.zh.ch/internet/de/rechtliche\\_grundlagen/gesetze.html](http://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze.html)

<http://www.sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/sozialversicherungen/zusatzleistungen.html>

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Ergänzungsleistungen.....</b>	<b>5</b>
1.1 Pauschalbeträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung .....	5
1.2 EL – Anwendbarer Zinssatz bei Verichtsvermögen .....	5
1.3 Keine Erhöhung der AHV/IV-Renten.....	5
1.4 IV-Renten: Neue Methode zur Berechnung des Invaliditätsgrades .....	6
1.5 Anrechenbare Heimtaxen.....	6
1.5.1. Pflegeheime .....	6
1.5.2. Invalideneinrichtungen und weitere anerkannte Einrichtungen	6
1.5.3. Kinder- und Jugendheime (Änderung), Schulheime, Pflegefamilien	7
<b>2. Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL), Nachtrag 7 ....</b>	<b>7</b>
2.1 Häusliche Gemeinschaft .....	8
2.2 Umrechnung ausländischer Renten.....	8
<b>3. Kantonale Beihilfen – Einführung von Vermögensgrenzen.....</b>	<b>8</b>
<b>4. Bundesgerichtsurteile .....</b>	<b>9</b>
<b>5. Revidierter Zahnarztтарif per 1.1.2018.....</b>	<b>9</b>
<b>6. Datenaustausch Schwarzarbeit.....</b>	<b>10</b>
<b>7. Datenaustausch zwischen dem Migrationsamt und den ZL-Durchführungsstellen     (neue Meldepflicht) .....</b>	<b>10</b>
7.1 Meldung von Personen mit Aufenthaltsbewilligung B oder L .....	10
7.2 Meldung von Personen aus Drittstaaten.....	11
<b>8. EL-Reform .....</b>	<b>12</b>
<b>9. Betriebsaufnahme des Nationalen EL-Registers .....</b>	<b>12</b>
9.1 Meldefristen der EL-Registerdaten – Monatlicher Zeitablauf .....	12
9.2. Kantonale Weisungen .....	13
<b>10. Vereinheitlichung des ZL-Anmeldeformulars .....</b>	<b>13</b>
<b>11. Nachtrag Kantonale Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV     per 1.1.2018.....</b>	<b>13</b>

<b>12. Persönliche Auslagen (Art. 10 Abs. 2 Bst. b ELG) .....</b>	<b>15</b>
<b>13. Abrechnung der Zusatzleistungen zur AHV/IV mit dem Kantonalen Sozialamt und Statistikdatenlieferungen.....</b>	<b>16</b>
13.1 Termine für die ZL-Quartalsabrechnungen.....	16
13.2 Statistikdaten .....	16
<b>14. EL-Weiterbildungskurse 2018.....</b>	<b>18</b>
<b>Anhang 1 Ansätze für die EL-Bedarfsrechnung (Entwicklungstabellen).....</b>	<b>19</b>
<b>Anhang 2 Übersicht Heimlisten des Kantons Zürich .....</b>	<b>26</b>
<b>Anhang 3: EL-Registerdatenmeldefristen und Ansprechstellen.....</b>	<b>28</b>

## 1. Ergänzungsleistungen

### 1.1 Pauschalbeträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat für 2018 folgende regionale Durchschnittsprämien (RDP) für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) im Kanton Zürich festgelegt (angegebene Beträge in Franken pro Jahr):

2018	für Erwachsene	für junge Erwachsene	für Kinder
Prämienregion 1	6'060	5'664	1'488
Prämienregion 2	5'460	5'040	1'320
Prämienregion 3	5'088	4'692	1'224

Link: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/el/grundlagen-und-gesetze/gesetze-und-verordnungen.html>

### 1.2 EL – Anwendbarer Zinssatz bei Verzichtvermögen

Nach dem Eidg. Versicherungsgericht (EVG) ist zur Bestimmung des hypothetischen Ertrages vom durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen im Vorjahr des Bezugsjahres auszugehen (vgl. AHI 1994 S. 157). Die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen in den letzten Jahren ist in Rz 3482.10 WEL aufgeführt. Der für das Jahr 2017 massgebende Zinssatz wird erst Ende August 2018 bekannt sein. Das EVG ist damit einverstanden, dass in der Zwischenzeit auf den Durchschnitt der Spareinlagen gemäss Tabelle E2 im Statistischen Monatsheft der Schweizerischen Nationalbank abgestellt wird (vgl. dazu BGE 123 V 247). Seit September 2015 werden diese Daten im Datenportal der SNB unter <https://data.snb.ch/de> publiziert.

Im Folgenden geben wir Ihnen den in der Zwischenzeit massgebenden Zinssatz für das Jahr 2017 bekannt: **0.1 %**.

Wenn dann die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen im Jahr 2017 bekannt sein wird, ist keine Neuberechnung zu machen.

### 1.3 Keine Erhöhung der AHV/IV-Renten

Der Bundesrat hat am 5. Juli 2017 entschieden, dass die AHV/IV-Renten auf 2018 nicht angepasst werden. Verschiedene weitere Leistungen sind jeweils an die Veränderungen der AHV/IV-Renten gekoppelt. So u.a. die Hilflosenentschädigung zur AHV/IV oder auch die Hinterlassenenrente zur AHV/IV, die damit auch nicht angepasst werden.

#### **1.4 IV-Renten: Neue Methode zur Berechnung des Invaliditätsgrades**

Ab 2018 wird zur Festsetzung des Invaliditätsgrads von teilerwerbstätigen Personen ein neues Berechnungsmodell angewendet. An der sogenannten gemischten Methode wird festgehalten, aber die Berechnung wird ausgewogener. Mit der Anpassung der IV-Verordnung, die am 1. Januar 2018 in Kraft tritt, Teilerwerbstätige und insbesondere Frauen weniger diskriminiert.

Die gemischte Methode berücksichtigt die Folgen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht nur für die Erwerbstätigkeit, sondern auch für allgemeine Aufgabenbereiche (Hausarbeitsarbeiten usw.). Die Folgen werden separat berechnet. Bisher führte eine Teilerwerbstätigkeit in der Regel zu einem niedrigeren Invaliditätsgrad als bei Vollzeitbeschäftigung. Die neue Berechnungsmethode gewichtet die Folgen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung für die Erwerbstätigkeit und für den Aufgabenbereich gleich hoch. Für den Erwerbsteil basiert die Festsetzung des Invaliditätsgrads künftig auf einer Vollzeitbeschäftigung, für den Aufgabenbereich wird die Berechnung so vorgenommen, als würde sich die Person vollzeitlich darum kümmern.

Teilerwerbstätige Personen können somit in Zukunft eine höhere Rente erhalten, weil ihr Invaliditätsgrad neu bemessen und berechnet wird. Aus diesem Grund sind alle laufenden Viertelsrenten, halben Renten und Dreiviertelsrenten, welche nach der bisherigen gemischten Methode berechnet wurden, von den IV-Stellen von Amtes wegen zu prüfen. Die IV-Stellen haben in diesen Fällen innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der neuen Regelung eine Revision einzuleiten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass innerhalb dieses Jahres alle betreffenden Revisionsfälle auch abgeschlossen werden. Je nach Abklärungsbedarf kann der neue Leistungsentscheid auch erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Eine allfällige Erhöhung der IV-Rente wird in diesen Fällen ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Änderung, also ab dem 1. Januar 2018, gewährt werden. Gemäss WEL Rz 3643.02 ist bei Zuspreehung einer höheren IV-Rente die jährliche EL stets (rückwirkend) auf den Zeitpunkt des Beginns der Rentenmutation herabzusetzen oder aufzuheben.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei Teilerwerbstätigen bei der Festlegung des Mindesterwerbseinkommens gemäss WEL Rz 3424.02 weiterhin nur auf den von der IV-Stelle im Erwerbsbereich festgestellten Invaliditätsgrad abzustellen ist.

#### **1.5 Anrechenbare Heimtaxen**

##### **1.5.1. Pflegeheime**

Die maximal über Ergänzungsleistungen anrechenbaren Heimtaxen werden nicht angepasst. Für Pflegeheime gemäss § 1 lit. a ZLV und ausserkantonale Pflegeheime sind unverändert maximal Fr. 255 pro Tag (Hotellerie, Betreuung sowie der gesetzliche Selbstbehalt für Pflege maximal Fr. 21.60) über Ergänzungsleistungen als anerkannte Ausgabe zu berücksichtigen.

##### **1.5.2. Invalideneinrichtungen und weitere anerkannte Einrichtungen**

Die maximal anrechenbare Heimtaxe für Invalideneinrichtungen gemäss § 1 lit. b ZLV und weitere vom Kantonalen Sozialamt anerkannte Einrichtungen gemäss § 1 lit. f ZLV bleiben in der Höhe von maximal Fr. 175 pro Tag unverändert. Dieselben maximal anrechenbaren Tagestaxen gelten auch für ausserkantonale anerkannte oder bewilligte Invalideneinrichtungen und weitere anerkannte Einrichtungen.

### **1.5.3. Kinder- und Jugendheime (Änderung), Schulheime, Pflegefamilien**

Der Zürcher Gesetzgeber hat mit den Anpassungen des Jugendheimgesetzes per 1. Januar 2018 neu geregelt, dass die Eltern für die Aufenthalte von Kindern in beitragsberechtigten innerkantonalen Kinder- und Jugendheimen sowie bei ausserkantonalen Platzierungen in IVSE-Einrichtungen, die von der Bildungsdirektion angebotsspezifisch festgelegten Versorgertaxen zu tragen haben.

Für EL-Fälle, die in die Zuständigkeit des Kantons Zürich fallen, sind für Platzierungen in **beitragsberechtigte** innerkantonale Kinder- und Jugendheime neu die Versorgertaxen der Bildungsdirektion als Heimkosten anrechenbar. Der zivilrechtliche Wohnsitz der Kinder und Jugendlichen muss sich jedoch im Kanton Zürich befinden.

Bitte beachten: In Fällen, in welchen die IVSE zur Anwendung kommt, sind die laufenden Abklärungen mit der Bildungsdirektion noch nicht abgeschlossen. Wir werden Sie umgehend informieren, sobald die anrechenbarem EL-Heimtaxen für diese Fälle bekannt sind.

Für die **nicht-beitragsberechtigten** innerkantonalen Kinder- und Jugendheime sowie die ausserkantonalen Kinder- und Jugendheime, welche sich nicht auf der IVSE-Liste befinden, bleiben die anrechenbaren Heimkosten gleich wie bisher.

Für die Aufenthalte in **Schulheimen und Pflegefamilien** gelten die bestehenden Bestimmungen weiterhin.

Die Entwicklung der maximal über Ergänzungsleistungen anrechenbaren Heimtaxen in den vergangenen Jahren sowie eine Hilfestellung bzw. Übersicht der kantonalen Heimlisten finden Sie im Anhang 1 und 2.

Die Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013, Stand 1. Januar 2018 werden in Ziffer 2.3.4 angepasst.

## **2. Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL), Nachtrag 7**

Die Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) wird mit dem Nachtrag 7 per 1. Januar 2018 ergänzt. Da die Altersvorsorge 2020 in der Abstimmung vom 24. September 2017 abgelehnt worden ist, werden die vom BSV im Zusammenhang mit dieser Reform vorbereiteten WEL-Bestimmungen nicht in Kraft treten.

## 2.1 Häusliche Gemeinschaft

Die Rz 3143.03 (WEL) wird folgendermassen ergänzt:

*«Als in häuslicher Gemeinschaft lebend gelten Kinder, die mit mindestens einem Eltern-, Pflegeeltern- oder Grosselternanteil, einer Tante, einem Onkel **oder einem voll-jährigen Geschwister, das keine Kinderrente bezieht, zusammenleben.**»*

## 2.2 Umrechnung ausländischer Renten

Die Rz 3452.03 (WEL) wird wie folgt geändert:

*«Für die Umrechnung von Renten und Pensionen anderer Staaten in Schweizerfranken ist auf den ~~aktuellen Mittelwert zwischen Ankauf und Verkauf des Devisenkurses~~ **aktuellen Devisenkurs (Verkauf) der Eidg. Zollverwaltung** im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns der EL abzustellen. Dies gilt auch für Nachzahlungen im Sinne von Art. 22 ELV. ~~Der Mittelwert ist von der EL-Stelle festzustellen.~~»*

## 3. Kantonale Beihilfen – Einführung von Vermögensgrenzen

Im Rahmen der Kantonalen Leistungsüberprüfung Lü16 hat der Kantonsrat beschlossen, dass bei Vermögen über dem Vermögensfreibetrag gemäss ELG keine Kantonalen Beihilfen mehr auszurichten sind.

**Der neue § 13 Abs. 4 des Zusatzleistungsgesetzes (ZLG) lautet wie folgt:**

*«Kein Anspruch auf Beihilfen besteht, wenn die Vermögensfreibeträge gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. c und Abs. 1bis ELG überschritten werden».*

Gegen diese Gesetzesänderung ist kein Referendum ergriffen worden und der Regierungsrat hat am 23. August 2017 beschlossen, dass diese Bestimmung per 1. Januar 2018 in Kraft tritt. Damit besteht ab dem 1. Januar 2018 für Personen mit Vermögen über dem Vermögensfreibetrag gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. c und Abs. 1bis ELG kein Beihilfenanspruch mehr. Auch allfällige Vermögensverzichte, welche in der EL-Berechnung zu berücksichtigen sind, können dazu führen, dass die Vermögensfreibeträge überschritten werden und somit kein Beihilfenanspruch mehr besteht.

Gemäss § 18 ZLG können die kantonalen Beihilfen gekürzt oder verweigert werden, soweit sie für den Unterhalt nicht benötigt werden. Dieser Paragraph räumt den Gemeinden einen gewissen Ermessensspielraum ein, in welchen Fällen eine Kürzung bzw. Verweigerung erfolgen kann. Die Bemühungen des Kantonalen Sozialamtes, zur einheitlicheren Handhabung der Bedarfsabklärungen für Beihilfen beizutragen, sind bislang noch nicht abgeschlossen. Allerdings wird der neue § 13 Abs. 4 ZLG zumindest in Bezug auf die Frage des Vermögens zu einer einheitlicheren Rechtsanwendung führen.



## 4. Bundesgerichtsurteile

Im laufenden Jahr sind bei uns gehäuft Anfragen zur Berücksichtigung von Anteilsscheinen von Wohngenossenschaften in der EL sowie im Zusammenhang mit Karenzfristen eingegangen.

Aus diesem Grunde machen wir auf zwei neue Bundesgerichtsurteile aufmerksam.

- **BGE 9C\_831/2016**

Mit Urteil 9C\_831/2016 vom 11. Juli 2017 hat das Bundesgericht entschieden, dass Anteilsscheine einer Baugenossenschaft, über welche die versicherte Person ohne Kündigung des Mietvertrages nicht verfügen kann, in der EL-Berechnung nicht als Vermögen berücksichtigt werden dürfen.

- **BGE 143 V 81**

In diesem Urteil vom 29. März 2017 wurde festgehalten, dass bei einer Drittstaatsangehörigen für einen EL-Anspruch die Karenzfrist von 10 Jahren i.S.v. Art. 5 Abs. 1 ELG auch dann gilt, wenn sie mit einem Staatsangehörigen der Schweiz oder der EU oder einem Doppelbürger verheiratet ist.

Der grenzüberschreitende Sachverhalt, welcher Voraussetzung für die Anwendung des Freizügigkeitsabkommens ist, liegt nämlich nur vor, falls das eigene Recht auf Personenfreizügigkeit auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats ausgeübt wird (E. 8.3).

## 5. Revidierter Zahnarztтарif per 1.1.2018

Der Zahnarztтарif wie auch der Zahntechnikertarif wurden revidiert und werden auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Der bisherige Zahnarztтарif aus dem Jahr 1994 bildete in vielen Fällen nicht mehr den aktuellen Stand der Zahnmedizin ab. Dies machte eine Revision dringend notwendig, damit die heute üblichen und als wissenschaftlicher Standard definierten Behandlungsmethoden angewendet und korrekt abgerechnet werden können.

Ausserdem wurde während über 20 Jahren in den Bereichen, in denen der Versicherungstarif (auch «SUVA-Tarif» genannt) angewendet wird, keine Anpassung an die Teuerung vorgenommen.

Die bisherige Struktur des Tarifs mit Leistungspositionen, Taxpunktzahl und Taxpunktwert wird beibehalten. Durch die Digitalisierung des Tarifs werden die Behandlungen nur noch nach strikten, elektronisch hinterlegten Vorgaben abrechenbar sein.

Zu beachten ist, dass der revidierte Zahnarztтарif und der neue Zahntechnikertarif zusammenhängen, d.h. nur gemeinsam verwendet werden dürfen.

Veraltete Behandlungen wurden im Tarif gestrichen bspw. viele Tarifziffern für Amalgamfüllungen.

Sie finden den revidierten Zahnarztтарif UV/MV/IV und verschiedene Informationen dazu sowie den Zahntechnikertarif unter <https://www.dentotar.ch/downloads/#c206>

Ein ausführliches Informationsschreiben der Gesundheitsdirektion zum revidierten Tarif werden wir den ZL-Durchführungsstellen in einem separaten Mail zustellen.

## 6. Datenaustausch Schwarzarbeit

Das Kantonale Sozialamt erhält seit einigen Monaten Verdachtsfälle in Sachen Schwarzarbeit vom kantonalen Kontrollorgan im Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) gemeldet. Dieser Datenaustausch wird auch im Jahr 2018 fortgesetzt. Durchführungsstellen, welche solche Verdachtsmeldungen vom Kantonalen Sozialamt zugestellt erhalten, haben zu prüfen, ob Abklärungen nötig sind und ob eine Strafanzeige und/oder eine Rückforderung angebracht ist.

Der Ablauf dieses Datenaustausches sieht folgendermassen aus:

1. Das Kontrollorgan des AWA meldet dem Kantonalen Sozialamt Verdachtsfälle von Personen, die Leistungen der IV oder AHV beziehen.
2. Das Kantonale Sozialamt klärt ab, ob und wo die Personen ZL beziehen. Handelt es sich um ZL-Bezüger, werden die Infos der zuständigen ZL-Durchführungsstelle weitergeleitet.
3. Die ZL-Durchführungsstelle nimmt die notwendigen Abklärungen vor und teilt dem Kantonalen Sozialamt mit, zu welchem Ergebnis (Strafanzeige, Rückforderung, ergebnislos) die Meldung und Abklärungen geführt haben (Rückmeldepflicht gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA)).
4. Das Kantonale Sozialamt leitet die Rückmeldungen ans Kontrollorgan des AWA weiter (Rückmeldepflicht gemäss Art. 11 BGSA).

## 7. Datenaustausch zwischen dem Migrationsamt und den ZL-Durchführungsstellen (neue Meldepflicht)

### 7.1 Meldung von Personen mit Aufenthaltsbewilligung B oder L

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) und die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) werden voraussichtlich per Juli 2018 geändert. In der VZAE wird in Art. 82 Abs. 6<sup>bis</sup> 8 neu eine Meldepflicht vorgesehen, welche die Durchführungsstellen für Ergänzungsleistungen verpflichtet, den Migrationsbehörden Versicherte mit einer Aufenthaltsbewilligung B oder L zu melden. Diese Meldungen sollen dem Migrationsamt dazu dienen, die Aufenthaltsbewilligungen der betreffenden Personen überprüfen zu können.

Wir möchten bereits heute darüber informieren, dass bei Inkrafttreten der neuen Meldepflicht eine Übergangsfrist von voraussichtlich sechs Monaten zu laufen beginnt, in welcher

alle ZL-Durchführungsstellen laufende Fälle mit Versicherten, die über eine Aufenthaltsbewilligung B oder L verfügen, dem Migrationsamt zu melden haben.  
Über die Hintergründe und den vorgesehenen Meldefluss werden wir die ZL-Durchführungsstellen selbstverständlich näher informieren, sobald der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelung feststeht, wann die neue Regelung in Kraft treten wird.

## **7.2 Meldung von Personen aus Drittstaaten**

Weiter machen wir Sie darauf aufmerksam, dass der Bundesrat in seiner Sitzung vom 1. Dezember 2017 die Vernehmlassung zum zweiten Paket der Anpassungen der Verordnungen zum neuen Ausländergesetz (AuG) eröffnet hat. Diese Vernehmlassung läuft bis am 19. März 2018. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, in Art. 82b VZAE neu festzuhalten, dass die EL-Durchführungsstellen den Migrationsbehörden den Ergänzungsleistungsbezug von Ausländerinnen und Ausländern (ausgenommen Personen aus EU-/EFTA-Staaten) automatisch zu melden haben. Diese Meldungen soll den Migrationsbehörden zur Prüfung der Voraussetzungen für den Familiennachzug dienen.

Es ist vorgesehen, diese Meldepflicht ebenso wie die in 7.1 genannte Meldepflicht auf Sommer 2018 einzuführen. Gemäss den Vernehmlassungsunterlagen ist zur Meldung laufender Fälle von Versicherten aus Drittstaaten eine Übergangsfrist von drei Monaten vorgesehen. Vor dem Inkrafttreten werden wir Sie noch näher über die Umsetzung dieser Meldepflicht informieren.

Die Vernehmlassungsunterlagen finden Sie hier:

<https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2017/2017-12-011.html>

## 8. EL-Reform

### Stand der parlamentarischen Beratungen

Die Vorlage befindet sich gegenwärtig in der vorberatenden Kommission des Nationalrats (SGK-N, Zweitrat). Diese hat noch keine Entscheide zu den grossen Themen (Kapitalbezüge aus der zweiten Säule, Krankenversicherungsprämien, Mietzinsmaxima) gefällt. Die SGK-N wird im Frühjahr 2018 weiter über die EL-Reform beraten. Angesichts des Standes der Beratungen ist ein Inkrafttreten der EL-Reform per 1. Januar 2019 nicht mehr wahrscheinlich.

## 9. Betriebsaufnahme des Nationalen EL-Registers

Mit Art. 26a ELG hat das Parlament beschlossen, ein nationales EL-Register bzw. ein Informationsaustauschsystem aufzubauen. Die Federführung zur Umsetzung liegt beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Der produktive Betrieb für den Teil Datenaustausch, Plausibilisierung der Daten und Rückmeldungen sowie Import der Daten ins zentrale Register startet – nach einer längeren Projektphase – wie geplant am 1. Januar 2018. Die weiteren Meilensteine sind wie folgt vorgesehen:

- Betriebsaufnahme BSV-Statistikproduktion durch BSV per 31. März 2018
- Betriebsaufnahme Telezas-Auskunft und Webservice per 31. Juli 2018
- Abnahme des Gesamtsystems EL-Register per 15. Oktober 2018
- Projektabschluss Gesamtsystem EL-Register per 31. Dezember 2018

Das nationale Projekt löste aufgrund der dezentralen ZL-Durchführungsorganisation im Kanton Zürich weitreichende zusätzliche technische und organisatorische Folgeprojekte aus. So mussten innert kürzester Frist die EL-Durchführungsstellen eine Sedexinfrastruktur (sedex = secure data exchange) aufbauen, die es ermöglicht, die EL-Registerdaten via Sedexkanal der kantonal bestimmten Triagestelle SVA/IGS zuzustellen. Nach anfänglichen Schwierigkeiten wurde dieses Ziel erfolgreich umgesetzt. Die ZL-Durchführungsstellen liefern nun wie geplant die EL-Registerdaten monatlich via Sedexkanal der kantonalen Triagestelle. Diese wiederum konsolidiert die EL-Registerdaten aller Gemeinden und stellt den Gesamtbestand aller EL-Fälle der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) zu. In der Folge werden die Meldungen vom Bund etlichen Plausibilisierungsprüfungen unterzogen. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird der Triagestelle SVA/IGS zugestellt, welche die entsprechende Verteilung an die betroffenen ZL-Durchführungsstellen vornimmt.

Ziel ist es, die heute noch hohe Anzahl an Rückmeldungen in den nächsten Monaten zu reduzieren. Das dazu notwendige Monitoring wird von der dafür eingesetzten Triagestelle in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Sozialamt wahrgenommen.

### 9.1 Meldefristen der EL-Registerdaten – Monatlicher Zeitablauf

Die EL-Registerdaten sind von den ZL-Durchführungsstellen monatlich in einem vorgegebenen Zeitfenster der Triagestelle SVA/IGS zuzustellen. Die Eingabefrist startet jeweils am 25.

Kalendertag und dauert bis zum 3. Kalendertag des Folgemonats. Danach startet das Reporting und die Verarbeitung der Daten durch die Triagestelle SVA/IGS. Diese liefert den konsolidierten Gesamtbestand des Kantons Zürich der ZAS jeweils bis zum 10. des Monats. Die Rückmeldung der ZAS an die SVA/IGS mit den Plausibilitätsprüfungsergebnissen erfolgt jeweils zwischen dem 16. und 20. des Monats. Zwischen dem 21. und 24. des Monats erhalten die ZL-Durchführungsstellen Zeit die notwendigen Korrekturen vorzunehmen. Die Korrekturen werden mit den nächsten monatlichen EL-Registerdaten automatisch mitgeliefert. Die Erfahrungen mit dem Rückmeldeprozess werden zeigen, ob der Ablauf allenfalls angepasst werden muss.

Im Anhang 3 finden Sie den monatlichen Ablaufprozess, die Meldefristen und Ansprechstellen, wie sie für den Kanton Zürich vorgesehen und ab dem 1. Januar 2018 gültig sind. Die Datenlieferungsfristen sind zwingend einzuhalten. Eine nicht lückenlose Datenlieferung kann in Zukunft zu Beitragskürzungen des Bundes führen.

## **9.2. Kantonale Weisungen**

Die gesetzlichen, fachlichen, technischen, organisatorischen Vorgaben zum EL-Register sind auf Bundesebene vorgegeben. Für die ZL-Durchführungsstellen sind im Kanton Zürich - insbesondere in Bezug auf die Meldefristen - ergänzende Weisungen notwendig. Diese sind in den Weisungen des Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013 (Stand 1. Januar 2018) im neuen Kapitel 4 «EL-Register» aufgenommen worden.

## **10. Vereinheitlichung des ZL-Anmeldeformulars**

Ab dem 1. Januar 2018 werden die Durchführungsstellen der Gemeinden und die SVA Zürich ein inhaltlich identisches Anmeldeformular nutzen, welches dank der Zusammenarbeit zwischen dem Fachverband für Zusatzleistungen und ihren ERFA-Gruppen, der SVA Zürich und dem Kantonalen Sozialamt entstehen konnte. Das vom Amt für Zusatzleistungen der Stadt Zürich genutzte Anmeldeformular deckt sich mit dem erarbeiteten Anmeldeformular inhaltlich weitgehend.

Das Anmeldeformular ist demnächst auf der Homepage des Kantonalen Sozialamtes im Loginbereich für die ZL-Durchführungsstellen sowie auf der Homepage des Fachverbandes für Zusatzleistungen zu finden.

## **11. Nachtrag Kantonale Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV per 1.1.2018**

Die Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013 werden per 1. Januar 2018 angepasst in Bezug auf das Anmeldeverfahren, den Datenaustausch Schwarzarbeit sowie im Zusammenhang mit dem EL-Register. Sie sind demnächst über folgenden Link abrufbar:

<http://www.sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/sozialversicherungen/zusatzleistungen.html>

## **Kapitel 1 Organisation und Verfahren**

### **1.12 ZL-Anmeldeformular**

Für das ZL-Anmeldeverfahren ist von den ZL-Durchführungsstellen das Anmeldeformular, das vom Fachverband ZL auf seiner Homepage publiziert wird oder das Anmeldeformular, das von der SVA Zürich zur Verfügung gestellt wird inklusive Checklisten zu verwenden. Die ZL-Durchführungsstellen dürfen standardmässig keine zusätzlichen Auskünfte und Unterlagen einfordern, die nicht im Anmeldeformular und Checkliste enthalten sind. Das Design des Anmeldeformulars darf von den einzelnen ZL-Durchführungsstellen angepasst werden, damit die Designrichtlinien der einzelnen Gemeinden eingehalten werden können. Zusätzliche Auskünfte/Unterlagen dürfen nur aufgrund konkreter Anhaltspunkte in einzelnen Fällen eingefordert werden.

Die Stadt Zürich verwendet ihr eigenes Anmeldeformular, das mit den anderen zwei Formularen korrespondiert.

### **1.13 Datenaustausch Schwarzarbeit**

Die Durchführungsstellen haben die vom Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ans Kantonale Sozialamt gemeldeten und vom Kantonalen Sozialamt der Durchführungsstelle weitergeleiteten Verdachtsmeldungen abzuklären. Die Durchführungsstellen haben das Kantonale Sozialamt über das Abklärungsergebnis zu informieren.

## **Kapitel 2 Leistungen**

### **2.3.4 Kinder- und Jugendheime**

Die bei der EL-Berechnung zu berücksichtigende Heimtaxe für fremdplatzierte Kinder in Kinder- und Jugendheimen gemäss § 1 lit. d ZLV werden maximal auf die jeweilige von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich anerkannte Versorgertaxe festgesetzt.

Bei ausserkantonalen Unterbringungen in anerkannten Kinder- und Jugendheimen, welche nicht auf der IVSE-Liste stehen, werden maximal die vom betreffenden Kanton festgelegten Versorgertaxen als Heimtaxe berücksichtigt. Hat der Heimstandortkanton keine Versorgertaxe festgelegt, sind die in Rechnung gestellten Heimtaxen als anerkannte Ausgaben in der ZL-Bedarfsberechnung zu berücksichtigen.

**Bitte beachten:** In Fällen, in welchen die IVSE zur Anwendung kommt, sind die laufenden Abklärungen mit der Bildungsdirektion noch nicht abgeschlossen. Wir werden Sie umgehend informieren, sobald die anrechenbarem EL-Heimtaxen für diese Fälle bekannt sind.

## **Kapitel 4 Nationales EL-Register – Anbindung der Gemeinden**

### **4.1 Aufgaben der SVA Zürich als Triagestelle**

Die SVA Zürich bzw. die IGS GmbH empfängt die EL-Registerdaten der ZL-Durchführungsstellen und konsolidiert diese monatlich zum Gesamtbestand Kanton Zürich. Den Gesamtbestand leitet sie der zuständigen Bundesstelle weiter. Sie erstellt ein Reporting gemäss Vorgaben des Kantonalen Sozialamtes. Das Mahnwesen zur Sicherstellung der Datenlieferungen wird von der SVA Zürich in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Sozialamt wahrgenommen. Die Rückmeldungen des Bundes aufgrund der Plausibilitätsprüfungen an die SVA Zürich bzw. IGS GmbH werden von dieser den betroffenen ZL-Durchführungsstellen im dafür vorgesehenen Zeitfenster zugestellt.

### **4.2 Datenaustauschplattform sedex**

Der regelmässige EL-Registerdatenaustausch zwischen den ZL-Durchführungsstellen und der SVA Zürich bzw. IGS GmbH erfolgt über die sedex (secure data exchange) Plattform.

### **4.3 Sedexsupportstelle**

Für die ZL-Durchführungsstellen ist die Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung, Datenlogistik ZH Ansprechstelle für den Sedexsupport.

### **4.4 Meldefristen**

Die Meldefristen für die EL-Registerdatenlieferungen sowie die Korrekturvornahmen aufgrund von Plausibilitätsverletzungsrückmeldungen sind gemäss Vorgaben des Kantonalen Sozialamtes von den ZL-Durchführungsstellen einzuhalten. Von den ZL-Durchführungsstellen sind die notwendigen Massnahmen zu ergreifen – wie bspw. eine Stellvertretungsregelung – damit eine vollständige EL-Datenlieferung des Kantons Zürich jederzeit gewährleistet bleibt.

### **4.5 EL-Registerkosten**

Die einmaligen und wiederkehrenden Kosten, die der SVA Zürich für die Anbindung der Gemeinden an das EL-Register entstehen, sind von den Gemeinden zu übernehmen. Die Kosten werden vom Kantonalen Sozialamt mit der jährlichen Verwaltungskostenentschädigung gemäss § 33 Ab. 2 ZLG verrechnet. Dabei bemisst sich das Betreffnis der einzelnen Gemeinden nach deren Fallzahlen.

## **12. Persönliche Auslagen (Art. 10 Abs. 2 Bst. b ELG)**

Bei Personen, die dauernd in einem Heim leben, wird in der EL-Bedarfsrechnung neben der Tagestaxe und der Durchschnittsprämie ein Betrag für persönliche Auslagen anerkannt. Im Kanton Zürich sind ein Minimal- sowie ein Maximalbetrag festgelegt. Der Maximalbetrag beträgt ein Drittel des allgemeinen Lebensbedarfs gemäss ELG. Der Minimalbetrag ist auf einen Drittel des Maximalbetrages festgesetzt. Innerhalb dieser Grenzen ist nach den persönlichen Bedürfnissen der anspruchsberechtigten Person der anrechenbare Betrag für die persönliche Auslage festzulegen.

Dadurch ist ein Ermessensspielraum vorhanden. Damit die ZL-Durchführungsstellen ein gleiches Verständnis dieses Ermessensspielraumes entwickeln, war es ein Ziel des Kantonalen Sozialamts dazu einheitlichere Kriterien zu entwickeln. In einer zwischen dem Kantonalen Sozialamt, verschiedenen Hilfswerken und Interessenvertretungen aus dem Heimbereich stattgefundenen Sitzung zeigte, dass unterschiedliche Interessenlagen bestehen.

Der Maximalbetrag für persönliche Auslagen im Kanton Zürich ist einer der höchsten in der ganzen Schweiz. Eine Auswertung der Statistiken zeigte auf, dass bei einem grossen Teil der EL-Fälle der Maximalbetrag bereits gewährt wird.

## 13. Abrechnung der Zusatzleistungen zur AHV/IV mit dem Kantonalen Sozialamt und Statistikdatenlieferungen

### 13.1 Termine für die ZL-Quartalsabrechnungen

Für das Einreichen der Quartalsabrechnungen über die ZLEL-Webapplikation sind im Jahr 2018 folgende Termine vorgesehen:

- 16. März 2018
- 15. Juni 2018
- 14. September 2018
- 10. Dezember 2018

Die Ende 2016 angekündigte Modernisierung der ZLEL-Webapplikation, welche u.a. kein Java mehr erfordert, konnte gemäss Vorgaben des Kantons Zürich (Standarddesign) abgeschlossen werden.

Die erste Datenlieferung in der neuen Webapplikation erfolgt im März 2018. Hilfsdokumente zur Anwendung finden sich wie bis anhin direkt in der Webapplikation.

### 13.2 Statistikdaten

Die ZL-Durchführungsstellen liefern dem Kantonalen Sozialamt einmal pro Jahr die SA-Statistikdaten und die BSV-Statistikdaten.

Eine weitere Datenlieferung für die Sozialhilfestatistik wird über das Statistische Amt des Kantons Zürich und das Bundesamt für Statistik BFS organisiert.

**Bitte beachten:** Diese Daten sind nicht dem Kantonalen Sozialamt zu liefern, sondern dem Statistischen Amt des Kantons Zürich (Direktion der Justiz und des Innern). Die Aufforderung zur Datenlieferung erfolgt jeweils vom Bundesamt für Statistik (BFS).



### **a) Statistikdaten-SA**

Die Statistikdaten-SA für Zusatzleistungen sind von den ZL-Durchführungsstellen einmal pro Jahr zusammen mit der 4. ZL-Quartalsabrechnung über die vom Kantonalen Sozialamt geführte ZLEL-Webapplikation einzureichen. Im ZLEL sind diese unter: Übersicht Statistiken, neues Quartalsformular Statistikdaten SA zu finden.

Die Statistikdaten-SA gelten als Grundlage für statistische Auswertungen und Analysen, insbesondere im Zusammenhang mit den kantonal ausgerichteten Leistungen (kantonale Zuschüsse und Beihilfen).

Die Auswertungen dazu finden sich im jährlich erscheinenden Sozialbericht des Kantons Zürich.

Die Statistikdaten-SA 2018 sind bis am 10. Dezember 2018 dem Kantonalen Sozialamt einzureichen.

### **b) BSV-Fallstatistik (Lieferung einmal pro Jahr im Dezember)**

Die BSV-Fallstatistik ist massgebend für die Verwaltungskostenentschädigung sowie den Bundesbeitrag EL und wird benötigt für statistische Auswertungen und Analysen. In der WEL sind unter Kapitel 16 die Statistikdaten beschrieben, welche von den ZL-Durchführungsstellen dem Kantonalen Sozialamt zu liefern sind.

Die Datenlieferungen erfolgen für die 166 politischen Gemeinden unterschiedlich.

- Die SVA des Kantons Zürich liefert dem Kantonalen Sozialamt die gesammelten Daten aller Gemeinden, für die sie die ZL-Durchführung wahrnimmt.
- Das Amt für Zusatzleistungen der Stadt Zürich liefert dem Kantonalen Sozialamt die gesammelten Daten derjenigen Gemeinden, die die Fallführungssoftware ZLPro nutzen.
- Die Gemeinden, welche die Fallführungssoftware ZUSCALC nutzen, übermitteln die Daten ihrer Gemeinde einzeln dem Kantonalen Sozialamt über WebTransfer ZH.

Die BSV-Fallstatistikdaten 2018 sind dem Kantonalen Sozialamt einzureichen bis am 10. Dezember 2018. Eine Ablösung dieser Datenmeldung durch die monatlichen EL-Registerdatenmeldung ist in Planung.

### **c) Neu: Monatliche EL-Registerdatenmeldungen und monatliche Prüfungsergebnisrückmeldungen**

Zwischen dem 25. und 3. Kalendertag des Folgemonates sind jeweils die monatlichen EL-Gesamtfallbestände zu melden. D.h. die EL-Registerdaten, die im Januar verarbeitet werden, sind nach dem Zahlungsverlauf zwischen dem 25. Januar und dem 3. Februar 2018 der SVA/IGS via Sedexkanal zu übermitteln.

Plausibilitätsverletzungsmeldungen werden von der SVA/IGS via Sedex den betroffenen EL-Stellen jeweils zwischen dem 16. und 20. des Monats gemeldet. Die Bearbeitung der Fehlermeldungen hat von den ZL-Durchführungsstellen jeweils zwischen dem 21. und 24. des Monats zu erfolgen. Die Korrekturen werden automatisch mit der nächsten monatlichen EL-Registerdatenmeldung geliefert.

## 14. EL-Weiterbildungskurse 2018

Der „Fachverband Zusatzleistungen“ des Kantons Zürich bietet jedes Jahr verschiedene ZL-Kursmodule an. Die Kurse eignen sich für Mitarbeitende von ZL- Durchführungsstellen, Beistände und andere Interessierte, sowie weitere Gremien, die Schnittstellen zur Versicherungsleistung EL bzw. ZL aufweisen.

Die alljährlich stattfindenden viertägigen Basiskurse vermitteln das Grundwissen über Zusatzleistungen zur AHV/IV. Auf den zweitägigen Einführungskurs folgt rund zwei Monate später ein Praxistag, an dem das Erlernete reflektiert und nochmals vertieft werden kann. Die Kurse zu Krankheits- und Behinderungskosten sowie Zahnbehandlungen runden den Basis-kurs ab.

Zusätzlich ermöglichen jährlich ändernde Zusatzmodule eine vertiefte Auseinandersetzung mit einzelnen Fragestellungen. Im 2018 finden zu folgenden Themen Kurse statt:

- Einführung in die ZL zur AHV/IV und ZL Anwendungen in der Praxis
- Krankheits- und Behinderungskosten
- Zahnbehandlungen
- Erbrecht Praxisfälle
- Ausländische Renten
- Einkommens- und Vermögensverzicht
- Scheidung/Unterhaltsbeiträge
- Entscheidungsdredaktion

Eine Kursanmeldung ist ab Januar 2018 online über [www.zl-fachverband.ch](http://www.zl-fachverband.ch) möglich.

Weitere Fachseminare zu Ergänzungsleistungen werden u.a. auch von der Hochschule Luzern angeboten. Sie führen auch regelmässig massgeschneiderte Schulungen und Fallseminare mit Kunden (bspw. Gemeinden, Beratungsstellen) zu Themen der EL durch.

Link: <https://www.hslu.ch/de-ch/soziale-arbeit/weiterbildung/studienprogramm/fachseminare/anspruch-auf-ergaenzungsleistungen/>

Geht an:

- Durchführungsstellen für Zusatzleistungen zur AHV/IV
- Gemeindeverwaltungen ohne eigene ZL-Durchführungsstelle (zur Kenntnis)
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich SVA, Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
- Fachverband ZL, c/o Zindel BRT, Ifangstrasse 12b, 8603 Schwerzenbach
- CURAVIVA Kanton Zürich, Schärenmoosstrasse 77, 8052 Zürich
- Pro Infirmis Kanton Zürich, Hohlstrasse 560, Postfach, 8048 Zürich
- Pro Senectute Kanton Zürich, Geschäftsstelle, Forchstrasse 145, 8032 Zürich
- Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8401 Winterthur
- Direktion der Justiz und des Innern, Gemeindeamt, Feldstrasse 40, 8090 Zürich
- Gesundheitsdirektion, Abteilung KVG, Herr Mingot, Obstgartenstrasse 19/21, 8090 Zürich
- Gesundheitsdirektion, Bereich Recht, Herr Merz, Obstgartenstrasse 19/21, 8090 Zürich
- angemeldete weitere Empfänger/-innen

## Anhang 1 Ansätze für die EL-Bedarfsrechnung (Entwicklungstabellen)

1. Lebensbedarf in Franken pro Jahr (Art. 10 Abs. 1 ELG)					
Jahr	Alleinstehende	Ehepaare	Waisen sowie 1. + 2. Kind	3. + 4. Kind	weitere Kin- der je
In Franken pro Jahr					
2008	18'140	27'210	9'480	6'320	3'160
2009	18'720	28'080	9'780	6'520	3'260
2010	18'720	28'080	9'780	6'520	3'260
2011	19'050	28'575	9'945	6'630	3'315
2012	19'050	28'575	9'945	6'630	3'315
2013	19'210	28'815	10'035	6'690	3'345
2014	19'210	28'815	10'035	6'690	3'345
2015 bis 2018	19'290	28'935	10'080	6'720	3'360

2. Miete, jährlicher Höchstbetrag (Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG)		
Jahr	Alleinstehende	Ehepaare
In Franken pro Monat / pro Jahr		
2005 bis 2018	1'100 / 13'200	1'250 / 15'000

## . Maximal anrechenbare Heimtaxen

- Heime gemäss Art. 25a ELV, innerkantonal gemäss § 1 ZLV
- Heimtaxen (maximal über EL anrechenbare Taxen pro Tag): § 11 Abs. 1 ZLG i.V. mit den Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013

<b>3.1 Pflegeheime</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kanton Zürich: §1 lit. a ZLV</li> <li>➤ ausserkantonal bewilligte Pflegeheime gemäss Gesetzgebung des Standortkantons</li> </ul>		
<b>Jahr</b>	<b>Pflegeheime BESA</b> In Franken pro Tag	<b>Pflegeheime RAI/RUG</b> In Franken pro Tag
<b>2008</b>	286	361
<b>2009</b>	301	380
<b>2010</b>	324	380
<b>Pflegeheime (Pflegefinanzierung per 1.1.2011):</b> Heimtaxe= Hotellerie und Betreuung sowie Pflegeanteil der versicherten Person von max. Fr. 21.60		
<b>201 1-2013</b>	250	
<b>2014-2018</b>	255	

<b>3.2 Invalideneinrichtungen für Erwachsene</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kanton Zürich: § 1 lit. b ZLV (§ 6 IEG)</li> <li>➤ Ausserkantonal bewilligte Invalidenheime gemäss Gesetzgebung des Standortkantons</li> </ul>	
<b>Jahr</b>	<b>IV-Wohnheime</b> In Franken pro Tag
<b>2008-2018</b>	175 (255 mit Bewilligung als Pflegeheim)

<b>3.3 Weitere anerkannte Heime für Erwachsene</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kanton Zürich: § 1 lit. f ZLV weitere vom Kantonalen Sozialamt anerkannte Heime (bspw. Sucht- und Drogeneinrichtungen, soziale Einrichtungen, Vollzugsanstalten u.a.)</li> <li>➤ Ausserkantonal bewilligte Einrichtungen, die weder über ein Pflegeheim- noch über eine Bewilligung als Invalideneinrichtung verfügen.</li> </ul>	
<b>Jahr</b>	<b>Weitere Wohnheime</b> In Franken pro Tag
<b>2008-2018</b>	175

- **Achtung: Bei Aufenthalten in diesen unter 3.3 aufgeführten Heimen können keine Kantonalen Zuschüsse gewährt werden (Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013, Ziffer 2.5)**

<b>3.4 Kinder- und Jugendheime</b> ➤ Kanton Zürich: § 1 lit. d ZLV ➤ Ausserkantonale bewilligte Kinder- und Jugendheime gemäss Gesetzgebung des Standortkantons	
<b>2008 bis 2012</b>	Anrechenbare Taxe: Versorgertaxen des Amtes für Jugend- und Berufsberatung des Kantons Zürich
<b>2013 bis 31.7.2016</b>	<p>Anrechenbare Taxe: Versorgertaxen des Amtes für Jugend- und Berufsberatung des Kantons Zürich</p> <p><b>Ausnahme:</b> Platzierungen in <b>ausserkantonale</b> Kinder- und Jugendheime, die der IVSE unterstellt sind (Bereich A, Kinder- und Jugendeinrichtungen): Anrechenbare Taxe: Fr. 30.- pro Tag.</p> <p><b>Achtung:</b> Bei ausserkantonalen Internaten, die nicht der IVSE unterstellt sind, können die gesamten Taxen übernommen werden.</p>
<b>1.8.2016 bis 2017</b>	<p><b>Innerkantonale zürcherische Kinder- und Jugendheime:</b></p> <p>Von der Bildungsdirektion <b>beitragsberechtigte</b> Kinder- und Jugendheime:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Heimtaxe bzw. Fr. 0 als Heimtaxe, auch wenn die Heimtaxe Fr. 0 beträgt sind persönliche Auslagen (§ 11 Abs. 2 ZLG i.V.m. § 2 ZLV) anzurechnen.</li> </ul> <p>Von der Bildungsdirektion <b>nicht beitragsberechtigte</b> Kinder- und Jugendheime</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Heimtaxe = Maximal die von der Bildungsdirektion festgelegten Versorgertaxen</li> </ul> <p><b>Ausserkantonale Kinder- und Jugendheimplatzierungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Anerkannte Einrichtungen <b>mit</b> interkantonaler Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE (Bereich A, Kinder- und Jugendeinrichtungen) sind maximal Fr. 30 pro Tag als Heimtaxe anrechenbar.</li> <li>Anerkannte Einrichtungen <b>ohne</b> Vereinbarung nach IVSE sind die vom jeweiligen Kanton festgelegten Versorgertaxen als Heimtaxen anrechenbar</li> </ul>

<b>2018</b>	<p><b>Anrechenbare Taxe in beitragsberechtigten innerkantonalen Heimen und ausserkantonalen IVSE-anerkannten Heimen:</b></p> <p>In <b>beitragsberechtigten innerkantonalen Heimen</b> sind in der Regel die Versorgertaxen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich anzurechnen.</p> <p><b>Bitte beachten:</b> In Fällen, in welchen die IVSE zur Anwendung kommt, sind die laufenden Abklärungen mit der Bildungsdirektion noch nicht abgeschlossen. Wir werden Sie umgehend informieren, sobald die anrechenbare EL-Heimtaxen für diese Fälle bekannt sind.</p> <p>Von der Bildungsdirektion <b>nicht beitragsberechtigte innerkantonale Kinder- und Jugendheime:</b> Heimtaxe = Maximal die von der Bildungsdirektion festgelegten Versorgertaxen</p> <p><b>Ausserkantonale anerkannte Einrichtungen ohne IVSE-Anerkennung:</b> Es sind die vom jeweiligen Kanton festgelegten Versorgertaxen als Heimtaxen anrechenbar beziehungsweise die in Rechnung gestellten Heimtaxen.</p>
-------------	--

<p><b>3.5 Schulheime</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Kanton Zürich: § 1 lit. c ZLV</b></li> <li>➤ <b>Ausserkantonale bewilligte Schulheime gemäss Gesetzgebung des Standortkantons</b></li> </ul>	
<p><b>2013 bis 28.2. 2016</b></p>	<p>Anrechenbare Taxe: Fr. 17 pro Tag</p> <p><b>Ausnahme:</b> Platzierungen in <b>ausserkantonale</b> Schulheime, die der IVSE unterstellt sind (Bereich D, Sonderschulen): Anrechenbare Taxe: Fr. 30 pro Tag</p>
<p><b>Ab 1.3.2016</b></p>	<p>Anrechenbare Taxe: Fr. 22 pro Tag</p> <p><b>Ausnahme:</b> Platzierungen in <b>ausserkantonale</b> Schulheime, die der IVSE unterstellt sind (Bereich D, Sonderschulen): Anrechenbare Taxe: Fr. 30 pro Tag</p>

3.6. Pflegefamilien	
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kanton Zürich: § 1 lit. e ZLV</li> <li>➤ Ausserkantonale bewilligte Pflegefamilien gemäss Gesetzgebung des Standortkantons</li> </ul>	
<b>2008 bis 2014</b>	Gemäss Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, gültig ab 1. Januar 2008
<b>2015</b>	Gemäss Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, gültig ab 1. Januar 2008: Siehe Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013, Kapitel 2.3.5, Stand 1. Januar 2015: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Maximal Fr. 56.- (1. - 6. Altersjahr), Fr. 58.- (7. - 12. Altersjahr) bzw. Fr. 64.- (13. - 18. Altersjahr) pro Tag</li> </ul>
	Bei sozialpädagogischen Pflegefamilien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Maximal Fr. 62.- (1. - 6. Altersjahr), Fr. 64.- (7. - 12. Altersjahr) bzw. Fr. 70.- (13. - 18. Altersjahr) pro Tag.</li> </ul>
<b>Ab 2016</b>	Gemäss Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, gültig ab 1. Januar 2016. Siehe Anpassung der Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013, Kapitel 2.3.5, Stand 1. Januar 2016 Ansätze für Dauerpflege: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fr. 56.- (1. - 6. Altersjahr), Fr. 58.- (7. - 12. Altersjahr) bzw.</li> <li>• Fr. 64.- (13. - 18. Altersjahr) pro Tag.</li> </ul> <p style="color: red; margin-top: 5px;"><b>Zu beachten ist, dass diese Ansätze nur zum Tragen kommen, wenn vertragliche Vereinbarungen zwischen der gesetzlichen Vertretung des Kindes oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und den Pflegeeltern fehlen. Ansonsten sind die vereinbarten Ansätze zu berücksichtigen.</b></p>

4. Persönliche Auslagen in Heimfällen (§ 11 Abs. 2 ZLG i.V.m. § 2 ZLV)		
Jahr	Maximalbetrag in Franken pro Monat/pro Jahr § 11 Abs. 2 ZLG	Minimalbetrag in Franken pro Monat/pro Jahr § 2 ZLV
<b>2009/2010</b>	520.00 (6'240.00)	173.30 (2'080.00)
<b>2011/2012</b>	529.20 (6'350.00)	176.40 (2'116.70)
<b>2013/2014</b>	533.30 (6'403.30)	177.80 (2'134.40)
<b>2015-2018</b>	535.80 (6'430.00)	178.60 (2'143.30)

Rundung auf ganze Frankenbeträge denkbar, je nach verfügbarer IT-Fallapplikation

**5. Regionale Durchschnittsprämien Kanton Zürich (Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG)**

Jahr	Prämienregion 1			Prämienregion 2			Prämienregion 3		
	Erw.	Junge Erw.	Kinder	Erw.	Junge Erw.	Kinder	Erw.	Junge Erw.	Kinder
<b>In Franken pro Jahr</b>									
<b>2008</b>	4'200	3'360	1'008	3'660	2'868	888	3'384	2'628	828
<b>2009</b>	4'212	3'444	1'008	3'684	2'976	900	3'408	2'736	828
<b>2010</b>	4'548	3'924	1'104	4'032	3'420	984	3'732	3'156	912
<b>2011</b>	4'836	4'332	1'176	4'308	3'828	1'056	4'008	3'552	984
<b>2012</b>	5'016	4'620	1'224	4'488	4'092	1'104	4'176	3'792	1'020
<b>2013</b>	5'112	4'752	1'224	4'596	4'236	1'104	4'272	3'912	1'032
<b>2014</b>	5'232	4'872	1'260	4'704	4'356	1'140	4'356	4'020	1'056
<b>2015</b>	5'436	5'076	1'308	4'920	4'560	1'188	4'572	4'224	1'104
<b>2016</b>	5'628	5'220	1'356	5'076	4'668	1'200	4'728	4'320	1'116
<b>2017</b>	5'856	5'460	1'428	5'268	4'848	1'272	4'896	4'512	1'176
<b>2018</b>	6'060	5'664	1'488	5'460	5'040	1'320	5'088	4'692	1'224

**6. Vermögensfreibeträge (Art. 11 Abs. 1 lit. c und 1bis ELG)**

Jahr	Alleinstehende	Ehepaare	pro Kind	Selbstbewohnte Liegenschaft	Liegenschaftenzug ein Ehegatte im Heim/Spital oder mit HE
<b>In Franken pro Jahr</b>					
<b>2005/2006/2007</b>	25'000	40'000	15'000	150'000	
<b>2008/2009/2010</b>	25'000	40'000	15'000	112'500	
<b>2011-2018</b>	37'500	60'000	15'000	112'500	300'000



<b>7. Maximalvergütung Krankheits- und Behinderungskosten (§ 9 Abs. 2 ZLG)</b>						
Jahr	Alleinstehende	Ehepaare	Vollwaisen	im Heim lebende Personen	HE mittel zu Hause	HE schwer zu Hause
<b>In Franken pro Jahr</b>						
<b>2005 bis 2018</b>	25'000	50'000	10'000	6'000	60'000	90'000

<b>8. Beihilfen (§ 16 ZLG)</b>					
Jahr	Alleinstehende	Ehepaare	1. + 2. Kind	3. + 4. Kind	weitere Kinder je
<b>In Franken pro Jahr</b>					
<b>2005 bis 2018</b>	2'420	3'630	1'210	807	403

Übersichtstabelle des Bundesamtes für Sozialversicherungen:  
 Beträge gültig ab dem 1. Januar 2018:

Link: <https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/ahv/uebersichten/betraege2018.pdf>

## **Anhang 2 Übersicht Heimlisten des Kantons Zürich**

### **Alters- und Pflegeheime nach § 1 lit. a ZLV**

Die Excel-Liste wird von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich auf ihrer Homepage publiziert:

[http://www.gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/institutionen/heime.html#sub-title-content-internet-gesundheitsdirektion-de-themen-institutionen-heime-jcr-content-contentPar-textimage\\_3](http://www.gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/institutionen/heime.html#sub-title-content-internet-gesundheitsdirektion-de-themen-institutionen-heime-jcr-content-contentPar-textimage_3)

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass ein Teil der auf dieser Liste verzeichneten Institutionen auch Alterswohnungen anbietet und jeweils zu klären ist, ob die versicherte Person ein gemäss der Liste bewilligtes Pflegebett belegt.

### **Invalideneinrichtungen nach § 1 lit. b ZLV**

Die Verzeichnisse der kantonal anerkannten Invalideneinrichtungen mit und ohne Beitragsberechtigung sind auf der Homepage der Abteilung Soziale Einrichtungen des Kantonalen Sozialamtes zu finden.

[http://www.sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/soziale\\_einrichtungen/einrichtungen\\_behindertenhilfe.html](http://www.sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/soziale_einrichtungen/einrichtungen_behindertenhilfe.html)

Für die Ergänzungsleistungsberechnung spielt es keine Rolle, ob eine Institution auf der Liste mit oder auf der Liste ohne Beitragsberechtigung aufgeführt ist.

### **Schulheime nach § 1 lit. c ZLV**

Die kantonal anerkannten Heimsonderschulen finden sich im Sonderschulverzeichnis, welches auf der Homepage der Bildungsdirektion des Kantons Zürich abrufbar ist:

[http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulstufen\\_schulen/schulen/sonderschulen.html](http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulstufen_schulen/schulen/sonderschulen.html)

### **Kinder- und Jugendheime nach § 1 lit. d ZLV**

Das Verzeichnis der Kinder- und Jugendheime findet sich ebenfalls auf der Homepage der Bildungsdirektion des Kantons Zürich. In einem separaten Verzeichnis ist ersichtlich, welche dieser Kinder- und Jugendheime beitragsberechtigt sind: [http://www.ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/kinder\\_jugendheime/kinder\\_jugendheime.html](http://www.ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/kinder_jugendheime/kinder_jugendheime.html)

### **Weitere vom Kantonalen Sozialamt anerkannte Heime nach § 1 lit. f ZLV**

Das Verzeichnis der Sozial- und Drogenhilfeeinrichtungen mit kantonaler Beitragsberechtigung findet sich auf der Homepage der Abteilung soziale Einrichtungen des Kantonalen Sozialamtes:

[http://www.sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/soziale\\_einrichtungen/einrichtungen\\_sozial-suchthilfe.html](http://www.sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/soziale_einrichtungen/einrichtungen_sozial-suchthilfe.html)

Die Liste mit den Sozial- und Drogenhilfeeinrichtungen ohne kantonale Beitragsberechtigung wird nicht publiziert. Wir bitten Sie, sich bei Sozial- und Drogenhilfeeinrichtungen, die sich nicht auf der Liste der Einrichtungen mit Beitragsberechtigung befinden, bei uns nach dem Vorliegen einer kantonalen Anerkennung zu erkundigen.

Personen in solchen weiteren vom Kantonalen Sozialamt anerkannten Heimen nach § 1 lit. f ZLV haben nach Ziffer 2.5 der Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013 keinen Anspruch auf kantonale Zuschüsse.

### **Ausserkantonale Heime**

Was ausserkantonale Heime betrifft, empfehlen wir Ihnen, sich bei uns oder bei der zuständigen Stelle des betreffenden Kantons nach einer Heimbewilligung beziehungsweise kantonalen Anerkennung zu erkundigen.

Wird die IVSE-Datenbank (<http://www.sodk.ch/ueber-die-sodk/ivse-datenbank/suchmaske/#c771>) konsultiert, so ist zu beachten, dass nicht alle von anderen Kantonen anerkannten Heime hier verzeichnet sind. Zudem sind in dieser Datenbank keine Alters- und Pflegeheime enthalten.

Weiter ist zu beachten, dass Versicherte mit Aufenthalt in Heimen aus dem Bereich C (Sucht-Therapie-Rehabilitation) der IVSE-Datenbank keinen Anspruch auf kantonale Zuschüsse haben.

### **Begrenzung der anrechenbaren Heimkosten**

Die max. anrechenbaren Heimtaxen sind in Ziffer 2.3.1-2.3.6 der Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013 geregelt. Zudem ist zu beachten, dass für Personen mit Aufenthalt in weiteren kantonal anerkannten Heimen, die nicht in Ziffer 2.3.1 bis 2.3.5 der Weisungen geregelt sind, nach Ziffer 2.5 der Weisungen kein Anspruch auf kantonale Zuschüsse besteht.

### Anhang 3: EL-Registerdatenmeldefristen und Ansprechstellen

SVA Zürich

#### Durchführung EL-Register Monatlicher Zeitablauf



SVA Zürich

#### Durchführung EL-Register Monatlicher Zeitablauf



## Meldedaten 2018

<b>EL-Verarbeitungsmonate:</b>	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
EL-Registerdatenlieferung via sedex an die SVA/IGS von den ZL-Durchführungsstellen	25.1-3.2.	25.2.-3.3	25.3-3.4	25.4.-3.5.	25.5.-3.6	25.6.-3.6	25.7.-3.8.	25.8.-3.9.	25.9.-3.10.	25.10.-3.11.	25.11-3.12.	20.12.-3.1.
Plausibilitätsverletzungsrückmeldungen an die ZL-Durchführungsstelle (Via sedex)	16.-20. Februar	16.-20. März	16.-20. April	16.-20. Mai	16.-20. Juni	16.-20. Juli	16.-20. August	16.-20. September	16.-20. Oktober	16.-20. November	16.-20. Dezember	16.-20. Januar
Korrekturen der Fehler durch die ZL-Durchführungsstellen	Zwischen dem 20.-24. Februar	Zwischen dem 20.-24. März	Zwischen dem 20.-24. April	Zwischen dem 20.-24. Mai	Zwischen dem 20.-24. Juni	Zwischen dem 20.-24. Juli	Zwischen dem 20.-24. August	Zwischen dem 20.-24. September	Zwischen dem 20.-24. Oktober	Zwischen dem 20.-24. November	Zwischen dem 20.-24. Dezember	Zwischen dem 20.-24. Januar
ZLEL-Quartalsabrechnungen (Via ZLEL-Webapplikation)			Bis 16. März			Bis 15. Juni			Bis 14. September			Bis 10. Dezember
Sa-Statistik (Via ZLEL-Webapplikation) und BSV-Statistik via Webtransfer)												Bis 10. Dezember
BSV - Statistik												Bis 10. Dezember

## Ansprechstellen / Ansprechpartner für EL-Registerdatenmeldungen

Ansprechstelle	Funktion	Mailadresse	Telefon
Kantonales Sozialamt, Abteilung Sozialversicherungen  Brigitte Köppel, (Leiterin), Yen Nguyen (Adjunktin)	Generelle Auskünfte, Fachfragen, Aufsichtsstelle u.a. auch für die EL-Registerdatenmeldungen,  Die ZL-Durchführungsstellen sind aufgefordert dem KSA personelle, organisatorische Änderungen zu melden, insbesondere auch in Bezug auf die EL-Registerdatenmeldungen.	<a href="mailto:sozialversicherungen@sa.zh.ch">sozialversicherungen@sa.zh.ch</a>  <a href="mailto:brigitte.koeppel@sa.zh.ch">brigitte.koeppel@sa.zh.ch</a>  <a href="mailto:yen.nguyen@sa.zh.ch">yen.nguyen@sa.zh.ch</a>	043 259 52 86  043 259 24 61  043 259 24 62
SVA Zürich Prozesslinie Prämienverbilligung: Daniela Gitto, Astrid Hermann, Leticia Mato (Leiterin)	Triagestelle,  Durchführung EL-Register, Reporting und Mahnwesen	<a href="mailto:git@svazurich.ch">git@svazurich.ch</a> <a href="mailto:hea@svazurich.ch">hea@svazurich.ch</a> <a href="mailto:lma@svazurich.ch">lma@svazurich.ch</a>	044 448 53 67  044 448 56 76  044 448 52 15
Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung, Datenlogistik ZH  Stefan Wiederkehr, Martin Vetesnik (Leiter)	Fragen zur Sedexinfrastruktur, Sedex-ID u.ä.	Hotline:  <a href="mailto:datenlogistik@bd.zh.ch">datenlogistik@bd.zh.ch</a> <a href="mailto:stefan.wiederkehr@bd.zh.ch">stefan.wiederkehr@bd.zh.ch</a>	043 259 49 09  043 259 30 28
SVA/IGS GmbH Allesandro Ferrara Gracian Godler	IT-Stelle für die Datenverarbeitung	<a href="mailto:gracian.godler@igs-gmbh.ch">gracian.godler@igs-gmbh.ch</a>	071 246 58 17
ZL- Fallapplikationsanbieter für ZUSCALC, ViSTA und ZLPro	IT-Dienstleistungen betreffend ZL-Fallapplikationen		